



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 26.03.2024
Vorlagen-Nr.: BV/086/2024

Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach"

- **Beendigung des ergänzenden Verfahrens gem. § 215a Abs. 2 BauGB**
- **Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes**
- **Durchführung der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss

24.04.2024

Sachstandsbericht:

I. Beendigung des ergänzenden Verfahrens gem. § 215a Abs. 2 BauGB

Mit Urteil vom 26.06.2023 erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den, am 16.08.2022 bekannt gemachten Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ **für unwirksam**.

Aufgrund des bereits im Eilverfahren mit VGH-Beschluss vom 01.02.2023 dargelegten Ermittlungs- und Bewertungsdefizits in Bezug auf die Abwägungsrelevanz der hinzukommenden Verkehrs-(Lärm-)belastung, beschloss der Stadtrat am 19.06.2023, für den Bebauungsplan ein **ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB** einzuleiten und durchzuführen.

Es war angedacht, das oben genannte Defizit im Rahmen des ergänzenden Verfahrens zu heilen. Daher wurden verkehrliche und ergänzende schalltechnische Untersuchungen angestellt.

Der Bebauungsplan wurde ursprünglich im Verfahren nach **§ 13b BauGB** („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“) aufgestellt, weshalb eine Weiterbearbeitung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 (Az.: 4 CN 3.22) nicht möglich war.

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass § 13b BauGB wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf. § 13b BauGB verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (2001/42/EG), wonach Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Die in § 13b BauGB verankerte typisierende Betrachtungsweise/ Pauschalierung genügt den unionsrechtlichen Anforderungen nicht.

Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts war sodann die Stadt Weiden i.d.OPf. auch gehindert, das Verfahren „Horbach“ nach § 13b BauGB weiter zu bearbeiten.



Als Reaktion auf das o.g. Urteil hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPGEG) v. 20.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 394 einen neuen **§ 215a BauGB** mit Wirkung zum **01.01.2024 in Kraft gesetzt**.

Die Vorschrift des § 215a Abs. 2 BauGB erlaubt es, Pläne die nach § 13b BauGB aufgestellt wurden, unter entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft zu setzen.

Zur Erfüllung der europarechtlich gebotenen Umweltprüfung, hat der Gesetzgeber eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (**Vorprüfung**) in § 215a Abs. 3 BauGB angeordnet. Im Rahmen der Vorprüfung ist anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB und unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Seitens des Landschaftsarchitekten, welcher auch den Bebauungsplan bearbeitet, wurde eine entsprechende Vorprüfung erstellt (**vgl. Anlage 3**).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 215a Abs. 3 Satz 2 BauGB fand im Zeitraum vom 11.03.2024 bis 25.03.2024 statt. Soweit sich die Fachstellen zu der Vorprüfung äußerten, machten Sie keine Einwände geltend.

Daher kann das Bauleitplanverfahren Nr. 61 26 313 „Horbach“ im Wege des bereits eingeleiteten ergänzenden Verfahrens nach **§ 215a BauGB beendet werden**.

Verfahrensrechtlich ist in § 215a Abs. 2 Satz 2 BauGB „nur“ die Wiederholung des Satzungsbeschlusses angeordnet. Jedoch ist – wie bereits in vorherigen Beschlussfassungen dargelegt – aufgrund der normenkontrollgerichtlichen Entscheidungen, eine erneute Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB notwendig.

Daher ergibt sich folgender weiterer Verfahrensablauf:

- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden/ Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- Empfehlung des Bau- und Planungsausschuss/ Beschluss des Stadtrates zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Ausfertigung gem. Art. 26 GO
- Bekanntmachung/ Rechtskraft gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

II. Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes

Bereits im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates vom 19.06.2023 und des Bau- und Planungsausschusses vom 20.07.2023 wurden durch die Gremien bereits neuerliche Entwürfe gebilligt und insbesondere die verkehrlichen und ergänzenden schalltechnischen Untersuchungen dem Verfahren zugrunde gelegt.

An der zuletzt gebilligten Fassung des Bebauungsplanes vom 07.07.2023 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Erstellung Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 3)



Begründung: Aufgrund der Verfahrensumstellung war gem. § 215a Abs. 3 BauGB die Erstellung einer Vorprüfung des Einzelfalls notwendig, welche als Anlage 3 der Begründung beigefügt wird.

- Entfall der Festsetzung „Zweckbestimmung“ bei Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) / Neufassung als Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Begründung: Die dargelegten Zweckbestimmungen „Erholungswald“ und „Klimaschutzwald, lokal“ resultieren nicht aus seitens der Stadt aufgestellten städtebaulichen Zielsetzungen, sondern aus den walddrechtlichen Vorschriften (Waldfunktionsplan), weshalb diese nicht festgesetzt werden, sondern im Wege der Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind.

- Abänderung der Festsetzungen in § 5 (1), Ergänzung von § 5 (2) und Entfall der Festsetzung in § 15 (1) bzgl. Umgrenzungsflächen

Begründung: Mit der Abänderung der Festsetzung in § 5 (2) und der Anfügung des § 5 (2) wurde klarstellend ergänzt, dass die Gemeinschaftsstellplätze und Tiefgaragen auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen in den in der Planzeichnung dargestellten, umgrenzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig sind. § 15 (1) wurde aus redaktionellem Grund gestrichen, da die Lage der Garagen/ Stellplätze in § 5 geregelt ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO („örtliche Bauvorschriften“) lediglich die Möglichkeit bietet, Regelungen zur Zahl, Größe und Beschaffenheit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

- Aktualisierung der Verfahrensgrundlagen und des Planverfahrens / Fortschreibung der Begründung

Der neue Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ (**Anlage_01**) in der Fassung vom 08.04.2024 und die zugehörige Begründung (**Anlage_02**) in der Fassung vom 08.04.2024 sollen hier nun gebilligt werden.

III. Durchführung der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Im vorliegenden Fall soll eine erneute Veröffentlichung im Veröffentlichungs-/ Auslegungsverfahren (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführt werden. Die Durchführung der erneuten Veröffentlichung ist erforderlich, da insbes. die Einarbeitung der neuerlichen verkehrlichen und schalltechnischen Gutachten eine Abwägungsrelevanz auslöst.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB hinzuweisen. Die Veröffentlichung ist daher auf die in Kap. 11 – Änderungen während des ergänzenden Verfahrens (**Anlage_02**) beschriebenen Änderungen und Ergänzungen zu beschränken.

Insbesondere aufgrund der umfangreichen und komplexen Einarbeitung der neuerlichen verkehrlichen und schalltechnischen Gutachten erfolgt eine reguläre Veröffentlichung für die Dauer eines Monats (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.



Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das mit Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2023 eingeleitete ergänzende Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ im Wege des Verfahrens nach § 215a Abs. 2 BauGB fortzuführen. Folgende Verfahrensschritte sind durchzuführen bzw. vorzubereiten:
 - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden/ Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 - Empfehlung des Bau- und Planungsausschuss/ Beschluss des Stadtrates zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 - Ausfertigung gem. Art. 26 GO
 - Bekanntmachung/ Rechtskraft gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB
2. Der Entwurf (**Anlage_01**) des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ wird in der Fassung vom 08.04.2024 gebilligt. Der Begründung (**Anlage_02**) in der Fassung vom 08.04.2024 einschließlich der Anlagen zur Begründung (**Anlage 1:** Bestand Biotop- und Nutzungstypen v. 28.06.2021; **Anlage 2:** Bestand Biotop- und Nutzungstypen nach Baufeldfreimachung v. 02.10.2023; **Anlage 3:** Vorprüfung des Einzelfalls v. 08.04.2024; **Anlage 4:** Bodenuntersuchung – Versickerung von Niederschlagswasser v. 26.06.2021; **Anlage 5:** Geotechnischer Bericht v. 19.08.2021; **Anlage 6:** Verkehrliche Untersuchung v. 25.05.2023; **Anlage 7:** Schalltechnische Untersuchung v. 25.05.2023) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den unter Ziff. 2 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ die erneute Veröffentlichung gegenüber der Öffentlichkeit/ Behörden/ Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB durchzuführen. Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlagen:

Anlage 1-Bestand_28.06.2021

Anlage 2-Bestand_02.10.2023

Anlage 3-Vorprüfung_08.04.2024

Anlage 4-Bodenuntersuchung_26.06.2021

Anlage 5-Geotechnischer Bericht_19.08.2021

Anlage 6-Verkehr_25.05.2023

Anlage 7-Schall_25.05.2023

Anlage_01-Bebauungsplan_08.04.2024

Anlage_02-Begründung_08.04.2024